

Rössliträm und blutige Pelztierjagd

Bundesgericht bestätigt Busse gegen Tierschützer Erwin Kessler

tzi. Dass in der Weihnachtszeit in der Winterthurer Altstadt ein Rössliträm samt Samichlaus verkehrt, bedeutet nicht, dass vor einem Modehaus ohne Bewilligung ein blutiges Theaterstück über eine Pelztierjagd ungestraft aufgeführt werden darf. Das Bundesgericht sieht darin keine unzulässige Ungleichbehandlung.

Im Dezember 1997 führte Erwin Kessler zusammen mit andern Tierschützern vor dem Modehaus Vögele in der Winterthurer Marktgasse an zwei Samstagen eine Antipelzaktion durch. Am 13. Dezember verteilte eine mit einer Totenkopfmassage und einem Fell bekleidete Person Flugblätter, worin das Modehaus wegen seiner Pelzverkäufe angeprangert wurde.

Mit blutverschmierter Keule

Am 20. Dezember führten drei Personen ein Theater über die Pelztierjagd auf: Eine als Füchsin verkleidete Frau wurde von Erwin Kessler, der als Schlächter in blutbeflecktem Mantel auftrat, symbolisch mit einer blutverschmierten Keule

geknüppelt, während die dritte Person mit Skelettanzug und Sense das Geschehen verfolgte.

Weil Erwin Kessler die beiden Kundgebungen ohne entsprechende Bewilligung durchgeführt hatte und mit 200 Franken gebüsst worden war, rief er wegen Verletzung der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit das Bundesgericht an. Dessen I. Öffentlich-rechtliche Abteilung wies die Beschwerde kürzlich ab. Entgegen der Auffassung von Erwin Kessler durfte die Stadt Winterthur für die Vorweihnachtszeit mobile Kundgebungen im zentralen Einkaufsgebiet rund um die Marktgasse verbieten; dies ist laut Bundesgericht unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nicht unverhältnismässig.

Keine Ungleichbehandlung

Dass für einen Samichlaus, der mit Pferd und Wagen die Gasse hinauf- und hinunterfährt und die Weihnachtsstimmung untermalt, eine Ausnahme gemacht wurde, stelle zudem keine Ungleichbehandlung dar, «da diese Aktion weder in ihrer Zielsetzung noch in ihren Auswirkungen» mit der blutigen Pelztierjagdschau vergleichbar sei, begründet das

Bundesgericht seinen Entscheid. Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, hat gegen den Entscheid des Bundesgerichts bereits wegen Verletzung der Meinungsäusserungs- und Kundgebungs-freiheit eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben.

Ob dieser Beschwerde Erfolg beschieden sein wird, wird sich zeigen, ist aber eher fraglich, nachdem die Winterthurer Behörden dem Verein gegen Tierfabriken für die besagten Termine die Bewilligung für einen Informationsstand beim «Pickwick Pub» an der Winterthurer Markt-gasse erteilt hatten.

Wettbewerbsrelevante Demo

Ausserdem war Erwin Kessler darauf aufmerksam gemacht worden, die mobile Kundgebung gegen die Pelztierjagd «in einem etwas weniger intensiv benützten Stadtteil» durchzuführen. Schliesslich erinnert das Bundesgericht daran, dass Kundgebungen, die über ideale Zielsetzungen hinausgehen, indem sie sich auf die Kritisierung einzelner Warenanbieter beschränken und insofern wettbewerbsrelevant sind, nicht mehr unter den Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit fallen.

Lieferschein Nr.: 825205; Medien Nr.: 1354; Medienausgabe Nr.: 418612; Objekt Nr.: 3873868; Subjekt Nr.: 1; Iktoren Nr.: 27; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 6547343

